- 70. 1. über bie Wahrung der Frist zur Erhebung der Klage in § 5 bes preußischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850.
  - 2. Unterliegt der Anspruch aus § 1 dieses Gesehes der dreijäh rigen Berjährungsfrist des § 852 BGB.?

Preuß. Tumultschäbengeset vom 11. März 1850 §§ 1, 5. Reichesstumultschabengeset vom 12. Mai 1920 §§ 6, 15. Verordnung vom 8. Januar 1924 (NGBl. I S. 23). BGB. §§ 202, 203, 242, 852.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. November 1928 i. S. N. (Ml.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). VI 222/28.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betrieb zwei Konsektionsgeschäfte. Das Hauptgeschäft besand sich in der M.straße in B., das andere in N. In der Nacht zum 11. Januar 1919 wurde das Hauptgeschäft aus Anlaß der Spartakistenunruhen von einer Menschenmenge vollständig ausgeplündert; die Schausenster wurden sämtlich zertrummert. Der Mäger melbete am 12. Januar 1919 bei der Beklagten einen Tumultsschaden von 95169 M. an und erhob, nachdem er am 2. Oktober 1919 abschlägig beschieden worden war, noch im gleichen Wonat Klage gegen die Stadtgemeinde B. auf Jahlung jenes Betrags. Durch rechtsskräftig gewordenes Urteil vom 11. Januar 1922 wurde die Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung des Mägers zur Jahlung von 67169 M. verurteilt. Um 26. April 1922 zahlte sie 74000 M. einschlich Vieler und Kaker

ichlieglich Zinsen und Kosten.

Der Rläger ist der Unsicht, daß durch diese Rahlung der ihm erwachsene Schaden nicht gedeckt sei. Er hat sich daher durch Schreiben vom 27. Rebruar und 5. März 1926 wegen Erstattung seines weiteren Schadens an die Beklagte gewandt. Diese hat sich jedoch nur bereit erklärt, ihm ben Unterschied zwischen ben Goldmarkwerten ber Urteilssumme am Tage der Urteilsverkündung und am Tage der Rahlung mit 606,51 MM. zu zahlen; die Begleichung seiner Mehransprüche hat sie dagegen abgelehnt. Nachdem dem Kläger auf jeinen Antrag vom 1. April 1926 das Armenrecht bewilligt worden war, hat er Anfang Oktober 1926 auf Grund der Behauptung, daß durch die Plünderung vom 11. Januar 1919 sein wirtschaftliches Bestehen vernichtet sei, die gegenwärtige Klage auf Zahlung von 30086.76 RM. nebst Linsen erhoben. Er berechnet seinen noch nicht erstatteten Restschaden auf 40115,70 MM. und verlangt hiervon 75%. Die Beklagte hat einen Teilbetrag von 673.50 RM. nebst 175.08 RM. Zinsen alsbald anerkaunt und an den Kläger gezahlt. Im übrigen hat sie den Klaganspruch bestritten.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Erunde nach für gerechtsertigt. Das Kammergericht dagegen bezeichnete den Alaganspruch in Höhe von 848,58 KM. (obengenannter Teilbetrag nebst Zinsen) als erledigt und wies die Klage im übrigen ab. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Rurückverweisung.

Grünbe:

Der Klaganspruch ist auf drei Gründe gestützt: auf das preußische Tumultschabengesetzt vom 11. März 1850 (GS. S. 199), auf Verzug der Beklagten und endlich auf Auswertung.

Von diesen Magegründen hat der letzte ohne weiteres außer Betracht zu bleiben. Denn das preußische Tumultschadengesetz gewährt dem Geschädigten einen Schadensersatzunspruch gegen die Gemeinde: es muß der Austand hergestellt werden, der bestehen

würde, wenn die schädigende Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Demnach hat die Beklagte dem Kläger — unbeschadet der teilweisen Abweisung seines Anspruchs im Vorprozeß — den Geldbetrag zu gewähren, der zur Wiederbeschaffung der ihm gestohlenen Waren und zur Wiederherstellung der zertrümmerten Schaufenster nötig ist, und nicht nur den Betrag, der seinem Nennwert nach den: Werte jener Sachen zur Reit des schädigenden Creignisses entsprach. Es steht auch ein unmittelbarer und nicht etwa nur ein mittelbarer Schaden oder gar nur ein entgangener Gewinn in Frage (RGZ). Bd. 98 S. 10, 55, 205, Bd. 101 S. 419, Bd. 102 S. 143, 384, Bd. 105 S. 117, 151 Bd. 107 S. 228). Vergeblich weist die Beklagte darauf hin, daß das Reichswirtschaftsgericht, das gemäß § 6. § 15 Abs. 3 des Reichs-Tumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) in letter Anstanz über den Erstattungsansbruch der Gemeinde gegen das Reich und das Land zu entscheiden hat, die Berücksichtigung der seit dem Schadensfall infolge Wertsteigerung eingetretenen Erhöhung der Schadensumme ablehne (Behnisch in IV. 1922 S. 57: Küppers im prenß. Verwaltungsblatt Bb. 45 S. 38 Nr. 2b und 2d; anderseits Entich. des Reichswirtschaftsgerichts Bb. 2 S. 146). Ebensowenig kann die Beklagte geltendmachen, der Berüchichtigung der Gelbentwertung bei der Schadensberechnung durch die ordentlichen Gerichte stehe der auf teilweise Entlastung der Gemeinden von der Tumultschädenzahlung gerichtete Wille bes Gesetgebers und die Unbilligkeit entgegen, die darin läge, daß die Gemeinden zwar den Schaben in vollem Umfang erstatten müßten, ihn aber nur zu einem geringen Bruchteil auf Reich und Land abwälzen könnten. Eine abweichende Stellungnahme des Reichswirtschaftsgerichts nötigt nicht dazu, dem Geschädigten den Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde insoweit zu versagen, als er nach der bom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auslegung der gesetlichen Vorschriften gerechtsertigt erscheint. Steht hiernach dem Rläger ein Schabensersatzunspruch, und awar ein Wertanspruch zu, ber als solcher zur Berücksichtigung bes Gelbentwertungsschabens führt, so scheibet ber Gesichtspunkt ber Auswertung im eigentlichen Sinne aus. Denn die Aufwertung ist nur ein äußerster Notbehelf für den Fall, daß alle anderen Rechtsgrunde zur Herbeiführung eines der Billigkeit entsprechenden Ergebnisses versagen (RGA. Bb. 109 S. 63. Bb. 111 S. 366, Bb. 114 S. 345). Damit erledigt sich die Einrede

ber sog. Verwirkung, die sich darauf stüpt, daß der Kläger wider Treu und Glauben erst im Februar 1926 mit seinem Anspruch hervorgetreten sei. Es bedarf auch an dieser Stelle keiner Stellung-nahme zu dem Vordringen der Beklagten, daß der Anspruch des Klägers als ein solcher öffentlichrechtlicher Art der Auswertung grundsählich unzugänglich sei. Sine actio judicati auf Grund des rechtskräftigen Arteils vom 11. Januar 1922 siegt nicht vor. Anderseits ist eine Verücksichtigung des Verarmungssaktors ausgeschlossen.

Auf den Klagegrund des Berzugs kann es nach Lage der Sache nicht ankommen. Denn auch dieser stügt sich schließlich auf das Tumultschabengeset (NGB. Bd. 111 S. 104) und führt weder zu einer Erhöhung der Klagforderung, soweit der Hauptanspruch in Betracht kommt, noch zu einer günstigeren Rechtsstellung des Klägers

in Ansehung der Einwände der Beklagten.

Ru prüfen bleibt hiernach nur noch der erste Klagegrund. Insoweit ist die Rechtslage solgende. Der Tatbestand des § 1 des preuß. Tumultichabengeseties, das nach Art. 108 EV. z. BUB. in Kraft geblieben ist, liegt unstreitig vor. Da der Kläger nur einen Bermögensschaden geltendmacht und dieser in der Zeit zwischen dem 1. November 1918 und dem 14. Mai 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Neichs-Tumultschadengesetzes (RGZ. Bb. 108 S. 235), verursacht worden ist, so bleibt nach dem — abweichend vom Regierungsentwurf durch den Ausschuß der Nationalversammlung zum Schut wohlerworbener Rechte eingefügten --- § 15 Abs. 1 des Reichs-Tumultschadengesetes das bisherige Recht maßgebend. Der Rläger kann jedoch, da das Urteil bom 11. Januar 1922 nur für einen jett nicht mehr in Betracht kommenden Teil seines Anspruchs Rechtsfraft geschaffen hat (§ 15 Abs. 1 S. 2 Reichs-Tumultschu.), keinen Erfat beanspruchen für seinen mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn, und ebensowenig für Gegenstände, die seinem Luxusbedürfnis dienten. Gine weitere Begrenzung hat der Anspruch des Klägers durch die Verordnung vom 8. Januar 1924 (NGBl. I S. 23), insofern erfahren, als er auf ben in § 1, § 2 Abs. 1 des Reichs-Tumultschadengesetzes bezeichneten Umfang beschränkt worden ist und als § 2 Abs. 1 in der Fassung der eben genannten Verordnung ben Entschädigungsanspruch nur gewährt, wenn und soweit das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährbet ist; auch darf die Entschädigung 75% des festgestellten Schadens nicht überschreiten. Die mit der Tumultschaden-Regelung sich besfassenden späteren Berordnungen vom 14. Februar 1924 (Dritte Steuernot Bo. Art. IVa § 42 Abs. 2 Kr. 7, RGB1. I S. 74) und vom 29. März 1924 (das. S. 381) sind hier nicht von Bedeutung.

Kür den Kall, daß auf Grund der hisherigen Gesetze Verjährung eingetreten oder eine Ausschluffrist abgelaufen war, gewährt das Reichs-Tumultichabengesetz in § 15 Abs. 4 dem Geschäbigten eine Art von allgemeiner Wiedereinsehung in ben borigen Stand, indem es ihm gestattet, seine Ansbrüche binnen einer mit dem 13. August 1920 ablaufenden Ausschlukfrist nach den alten Gesetzen gestendzumachen. Kur die Verfolgung und den Umfang des Ersakonsbruchs find dann aber die §§ 1-10, 12 des Reichs-Tumultschill. maßgebend, also auch § 6, der die Verfolaung des Ansbruchs im ordentlichen Rechtsweg ausschließt. Diese Sondervorschrift kommt hier nicht zur Anwendung. Denn am 14. Mai 1920, dem Tage des Ankrafttretens bes Reichs-Tumultschabengesetzes, war der erst am 11. Januar 1919 entstandene Schadensersatzauspruch des Klägers feinesfalls berjährt, und daß an jenem Tage die Ausschluffristen des § 5 des preuß. Tumultschadengesetes noch nicht abgelaufen waren, hat das Rammergericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Danach bestehen gegen die Bulaffigfeit des Rechtswegs teine Bebenken (JB. 1925 S. 497 Nr. 5, S. 498 Nr. 7: Entsch. des Reichswirtschaftsgerichts 26. 1 S. 104. 107, 292, 294, 317).

Danach war zunächst von Amts wegen zu prüsen, ob die in § 5 des preuß. Tumultschadengesetzs verordneten Ausschlußfristen gewahrt sind. Daß die erste Frist, die vierzehntägige Ammeldesrist, vom Kläger eingehalten worden ist, ergibt der Sachverhalt; die Beklagte hat dies auch nicht bemängelt. Dagegen sieht das Kammergericht die zweite Ausschlußfrist, die vierwöchige Klagerhebungsfrist, durch die Ansang Oktober 1926 erfolgte Zustellung der gegenwärtigen Klage nicht als gewahrt an. Denn wenn auch der Kläger mit der ersten Klage (vom Oktober 1919) seinen gesamten Schaden gektendsgemacht habe, so habe doch die Entwicklung der Währungsverhältnisse im Laufe des Vorprozesses dahin gesührt, daß der vom Kläger gesorderte Betrag zur Deckung seines gesamten Schadens nicht mehr ausgereicht habe. Dies habe der Kläger jedensalls im Jahre 1922 erkennen müssen; er hätte daher seinen Klagantrag, wie solches in

vielen anderen Tumultschaden-Prozessen geschehen sei, erweitern können und müssen, nicht aber habe er das Urteil vom 11. Januar 1922 rechtskäftig werden lassen dürsen. Die Klagerhebung im Vorprozeß habe insolge der Beendigung dieses Rechtsstreits ihre Wirkung im Rahmen des § 5 preuß. Tumultschaden G. verloren.

Diese Ausführungen sind rechtlich bedenklich. Dem Rerufungsgericht kann zugegeben werden, daß der Mäger unter Hinweis auf die Eigenschaft seines Anspruchs als Wertanspruchs im Borprozek hätte versuchen können, durch fortgesetzte Erweiterung des Magantraas zur vollen Befriedigung seines Anspruchs zu gelangen: vielleicht hätte er auch mit einem solchen Vorgehen den Schut ber Gerichte gefunden (MUA, Bd. 102 S. 340, 380). Aber aller Voraussicht nach wäre es ihm bei dem damaligen jähen Absturz der deutschen Währung nicht gelungen. auf diese Weise sein Riel zu erreichen, d. h. zum vollen Ersat seines Schabens zu gelangen. In einem Rechtsstreit war nach der damaligen Lage der Verhältnisse jeues Ziel nicht erreichbar. Will man also nicht zu dem unbefriedigenden Ergebnis kommen, daß man zwar dem Mäger grundlätlich den Anspruch auf vollen Schadensersat zubilligt. ihm aber den Weg zur Durchführung dieses Ansbruchs verschließt. so muß ein Mittel gefunden werden, um ihm zu seinem Rechte zu perhelfen. Dieses bietet sich in dem Gedanken, daß der Tumultschaden-Ansbruch einen rechtlich einheitlichen Ansbruch darstellt und daß daher bei dem durch die Geldentwertung herbeigeführten Stand der Dinge ber Rechtsweg, nachbem er mit der auf Ersat des vollen Schadens gerichteten, unter Wahrung der Frist des §5 preuß. Tumultschl. erhobenen Klage vom Oktober 1919 eröffnet war, so lange offen bleiben muß, bis über die ganze damalige Klagforderung entschieden ist. Der Senat macht sich damit die Erwägungen zu eigen, die den VII. Rivilsenat des Reichsgerichts in einer die Frist aus § 30 des preuß. Enteignungsgesetes betreffenden Entscheidung (RGZ. Bb. 119 S. 365) bazu geführt haben, jene Frist als durch die Erhebung der ersten Klage gewahrt anzusehen. Ist auch die rechtliche Natur der Entschädigungsklage auf Grund des Enteignungsgesetzes eine wesentlich andere als die einer Mage aus dem Tumultschadengeset, so liegen doch die Källe in Ansehung der Frage der Fristwahrung völlig gleich (RGZ. Bb. 102 S. 383).

Hiernach läßt sich die Abweisung der Klage aus dem vom Kammergericht für durchschlagend erachteten Grunde nicht rechtsertigen. Es war daher zu erörtern, ob der festgestellte Sachverhalt aus einem anderen Grunde zum gleichen Ergebnis führt (§ 563 BPD.). Insoweit kommen nur die Einreden des Verzichts und der Verzährung in Frage.

(Die Einrede des Bergichts wird für unbegründet erklärt.)

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 I 6 des preuß. ALR. kommt der Beklagten nicht zustatten. Denn diese Vorschrift ist durch Art. 89 des preuß. Aussys. 3. BoB. aufgehoben, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht bezieht. Das preuß. Tumultschadengeset gewährt aber bem Geschäbigten nicht einen öffentlichrechtlichen, sondern einen bürgerlichrechtlichen Anspruch (MGR. Bb. 107 S. 131). Dagegen greift allerdings die dreijährige Verjährungsvorschrift des § 852 BOB. Plat. Zwar ist die Schadensersatyslicht aus § 1 des preuß. Tumultich G., wie in den Entsch. des Obertribunals Bb. 74 S. 124 und in RGA. Bb. 98 S. 11, 205 mit ausführlicher Bearündung, insbesondere an Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, bargelegt wird, von einem Verschulden ber Gemeinde unabhängig und beruht daher nicht auf einer unerlaubten Handlung im engeren Sinne. Auch ein vermutetes Verschulden ober eine Gefährdungshaftung der Gemeinde steht nicht in Frage. Aber der § 852 BGB. steht im Titel über unerlaubte Handlungen, und biesen Begriff hat das Reichsgericht stets im weitesten Sinne aufgefaßt (RGR. Bb. 67 S. 144, Bb. 78 S. 202; KommRGR. 6. Aufl. Erl. 2 zu § 852 und Erl. 1, 2 vor § 823). Er umfaßt alle gegenständlich rechtswidrigen Greignisse, für deren Eintritt traft gesetzlicher Bestimmung eine Person verantwortlich ist. Diese Begriffsbestimmung trifft auf die nach § 1 des preuß. Tumultschl. der Entschädigungspflicht unterworfenen Beschädigungen zu; denn diese stellen objektiv rechtswidrige Eingriffe dar, für welche die Gemeinde kraft Gesetzes haftet (Kriedlaender preuß. Tumultschadengesetz S. 31, 34; Wüsthoff Haftung der Gemeinden bei Aufruhrschäden S. 20; a. M. Liebrecht preuß. Tumultschabengeset S. 26, 44).

Die dreijährige Verjährungsfrist war aber, entgegen der Annahme der Beklagten, noch nicht abgelausen, als der Kläger Ansang Oktober 1926 die gegenwärtige Klage erhob. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nicht gemäß § 203 BGB. die Verjährung in der Zeit vom 1. April 1926, dem Tage der Einreichung des Armenrechtsgesuchs, dis Ansang Oktober 1926 wenigstens zum Teil gehemmt war (RGZ. Vb. 87 S. 55). Denn die Verjährung beginnt erst zu lausen, wenn

ber Geschäbigte von bem Schaben und der Perjon des Täters Reuntnis erlangt hat, und sie ist so lange gehemmt (§ 202 BBB.), als er die Durchführbarkeit seines Anspruchs nicht kannte ober kennen mußte. Diese Voraussehung für die Hemmung liegt hier vor. Während bes Währungsverfalls und auch noch in der ersten Zeit nach der Festigung der Mark unterschieden die Gerichte nicht streng zwischen Wertansprüchen. Verzugsschadenforderungen und reinen Auswertungsansbrüchen, und es bestanden daher unter den Gläubigern solcher Forderungen berechtigte Aweisel, ob ihre Ansprüche gerichtlich auerkannt würden. Dem Rläger konnte sonadi zum mindesten bis in den Oktober 1923 hinein nicht zugemutet werben, seinen Anspruch gerichtlich geltendzumachen. Demgemäß ist die Anfang Oktober 1926 erfolgte Magerhebung keinesfalls verspätet. In gleichem Sinne hat bas Reichsgericht, und insbesondere auch der erkennende Senat, bei Schabensersatsforderungen in ständiger Rechtsprechung entschieden (RGA. Bb. 102 S. 143, Bb. 120 S. 355; Zeiler Auswertungsfälle Nr. 262, 500, 931, 1041, 1073, 1241). Das Urteil RGB. Bb. 117 S. 423 (426) steht zum mindesten deshalb nicht entgegen, weil in dem dort behandelten Falle ausdrücklich nur ein Teil des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs eingeklagt war.

Nach alledem hängt die Entscheidung davon ab, ob die Boraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reichs-Tumultsches. vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1924 in der Person des Alägers erfüllt sind.